

Vereinbarung zur Unterhaltung und Pflege der städtischen Grünfläche im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Geschäftsstelle Mainz 05 –VEP (H 96)“

zwischen

der Landeshauptstadt Mainz, Große Bleiche 46/ Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Nino Haase,

- im Folgenden "Stadt" genannt -

und

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- im Folgenden „Vertragspartner“ genannt -

Im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan “Geschäftsstelle Mainz 05 – VEP (H 96)“ haben der Vorhabenträger und die Stadt vereinbart, dass der Vorhabenträger oder sein Rechtsnachfolger es übernehmen darf, die im Bebauungsplan festgesetzte öffentliche Grünfläche selbst zu pflegen, da diese an die privaten Grünflächen des Vorhabens unmittelbar anschließt und optisch eine Einheit mit ihnen bilden wird.

Die im VEP „H 96“ festgesetzte öffentliche Grünfläche (Gemarkung Gonsenheim, Flur 13, Flurst. 525/38) zwischen dem Vorhabengrundstück (Gemarkung Gonsenheim, Flur 13, Flurst. 525/40) und dem südlich angrenzenden "Alteruhweg" (Gemarkung Gonsenheim, Flur 13, Flurst. 533/18) befindet sich im Eigentum der Stadt Mainz. Die Größe der Fläche beträgt ca. 160 m².

Die Stadt hat zur Bedingung für die Übernahme der Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche gemacht, dass sich der Vorhabenträger bzw. sein Rechtsnachfolger an die diesbezüglichen Vorgaben der Stadt hält und eine Pflegevereinbarung mit der Stadt schließt.

Der Vertragspartner übernimmt die Pflege und Unterhaltung einschließlich der Verkehrssicherungspflicht der o.g. öffentlichen Grünfläche unter Beachtung und Einhaltung folgender Regeln und Vorgaben:

1. Der Vertragspartner übernimmt nach der gemeinsamen Abnahme gemäß § 13 Abs. 5 des Durchführungsvertrages zum VEP „H 96“ die Pflege und Unterhaltung der öffentlichen Grünfläche einschließlich der vorhandenen Vegetation (ausgenommen die Bäume) und der innerhalb der öffentlichen Grünfläche liegenden Wege.
2. Bei der gemeinsamen Abnahme werden die durchzuführenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen durch die Stadt detailliert festgelegt und in einer dieser Vereinbarung beizufügenden Anlage festgehalten. Die Stadt erhält insoweit ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Die festzulegenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen beinhalten in der Regel:

- das mehrmalige Säubern der Flächen und Beseitigung des Abfalls einschließlich der Entsorgung des Abfalls;
- den fachlichen Rück- und Pflegeschnitt von Sträuchern, mindestens zweimal, einschließlich der Entsorgung des Schnittgutes;
- das Mähen der Rasenflächen, mindestens dreimal, einschließlich Beseitigung des Mahdgutes;
- mehrmaliges Entfernen von Laub einschließlich der Entsorgung;
- die Reinigung und den Winterdienst auf den Wegeflächen innerhalb der festgesetzten Grünfläche in Abhängigkeit der Witterung;
- das Wässern bei Trockenheit und Hitze.

Die Häufigkeit der durchzuführenden Pflegemaßnahmen kann nicht genau bestimmt werden und ist abhängig von der Witterung und den daraus resultierenden Anforderungen an die Herstellung der Verkehrssicherheit auf der zu pflegenden Fläche.

Die Pflegegänge sind der Witterung entsprechend anzupassen.

3. Der Vertragspartner führt die Pflege und Unterhaltung auf eigene Kosten durch. Eine Aufwandsentschädigung durch die Stadt Mainz erfolgt nicht. Gerätschaften zur Durchführung der Pflegemaßnahmen werden durch die Stadt Mainz nicht gestellt.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich, bei der Gestaltung, der Pflege und der Instandhaltung der Flächen nur ausgewählte Fachfirmen und Fachpersonal aus dem Bereich Gala-Bau einzusetzen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und die Vorgaben der DIN-Normen und Richtlinien für das Gewerk, jeweils in der aktuellen Fassung einzuhalten. Unter anderem sind folgende DIN-Normen und Richtlinien bzw. Regelwerke besonders zu beachten:
 - Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz 2003
 - ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“
 - ATV DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“
 - ATV DIN 18916 „Pflanzen und Pflanzarbeiten“
 - ATV DIN 18919 "Entwicklungspflege"
 - ATV DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei
 - Baumaßnahmen“
 - R SBB, Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen
 - RSA, Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
 - ZTV-Baumpflege, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege
 - ZTV-SA, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
 - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 - Europäische Vogelschutzrichtlinie und Artenschutzverordnung

5. Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig. Die o.g. Fläche ist von Ablagerungen jeglicher Art oder Unrat freizuhalten. Es dürfen keine Kompostanlagen eingerichtet werden.
6. Eine Veränderung der Gestaltung der o.g. städtischen Grünfläche nach der Abnahme gemäß Nr. 1 und 2, die Ergänzung oder Umgestaltung der Bepflanzung bedürfen der einvernehmlichen Abstimmung und der Freigabe durch die Stadt (Grün- und Umweltamt, Abt. 05 Grünunterhaltung und Baumpflege).
7. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Pestizide und sonstige Stoffe) ist verboten.
8. Die Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung der bestehenden und ggf. zukünftig neu zu pflanzenden Bäume auf den o.g. genannten Flächen bleibt dauerhaft in der Verantwortung der Stadt Mainz. Die Unterhaltung beinhaltet eine regelmäßige fachliche Kontrolle vom Boden aus (Baumkontrolle), das Durchführen von erforderlichen Pflegemaßnahmen und/oder weiteren eingehenderen Untersuchungen. Die Stadt kann hierfür unabhängig agieren und muss den Vertragspartner nicht in Kenntnis setzen.
Der Vertragspartner gestattet den Mitarbeiter:innen der Stadt Mainz (Grün- und Umweltamt, Abt. 67.05 Grünunterhaltung und Baumpflege) oder von ihr beauftragten Personen zu diesem Zweck, die an die öffentliche Grünfläche angrenzende private Fläche zur Durchführung der oben beschriebenen Maßnahmen jederzeit – auch mit den erforderlichen Geräten und Maschinen – zu nutzen. Er verpflichtet sich, dieses Nutzungsrecht im Erbbaugrundbuch des Vorhabengrundstücks durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.
Die Kosten für die Verkehrssicherungspflicht und Pflege der Bäume trägt die Stadt Mainz.
9. Es ist dem Vertragspartner nicht gestattet Schnittmaßnahmen an den Bäumen durchzuführen und bauliche bzw. schädigende Eingriffe im direkten Wurzelraum der Bäume vorzunehmen.
Im Bereich von Baumwurzeln darf die Lockerung nur behutsam (von Hand) im oberen Bereich erfolgen. Baumwurzeln dürfen dabei nicht beschädigt werden.
Dabei sind insbesondere die Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Mainz von 2003 und die o.g. aktuellen DIN-Normen und Richtlinien zu beachten.
10. Bei Schäden, Mängeln und Gefahren sowie bei krankhaften Veränderungen (Krankheitsbefall) der Vegetation ist die Stadt Mainz (Grün- und Umweltamt, Abt. 67.05 Grünunterhaltung und Baumpflege) umgehend zu informieren.
11. Die Vereinbarung gilt zunächst für 3 Jahre. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, solange keine der Vertragsparteien die Vereinbarung nach den Bestimmungen der Nr. 12 kündigt.
12. Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien fristgerecht drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer nach Nr. 11 gekündigt werden. Die Stadt Mainz kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Vorhabenträger seinen Aufgaben nach dieser Vereinbarung nicht

nachkommt oder grob gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

13. Der Vertragspartner wird etwaigen Rechtsnachfolgern die Pflichten aus diesem Vertrag übertragen.

Mainz, den

Mainz, den

(Amtsleitung Grün- und Umweltamt)

(Vertragspartner)